

Über die Vorbereitungen des 2. Vatikanischen Konzils sowie einiges zu seiner Theologie und Praxis ¹⁾

von Pater Berthold Beck S. J.

Sehr verehrte Zuhörer!

Es ist mir eine grosse Freude vor Ihnen ueber ein Thema sprechen zu duerfen, das wie kein anderes geeignet sein koennte, Bruecken zur Wiedervereinigung zu schlagen. Zwar wird die Wiedervereinigung der Christen vermutlich ueberhaupt nicht direkt und thematisch auf der Tagesordnung des Konzils stehen: Vielmehr wird es darum gehen, dass die Roemische Kirche in ihrer Lehre und Verkuendigung, in ihrem Gottesdienst und Kirchenrecht der gewandelten Welt angepasst wird, damit sie als innerlich erneuerte in das Gespraech mit den getrennten Gemeinschaften treten kann. Ist doch sowohl durch die Situation der Kirche in der Gegenwart wie durch den Kampf gegen sie, im umfassenden Sinne das Ganze ihres Lebens und ihrer Lehre in Frage gestellt. Dieses Programm hat Papst Johann XXIII. als das eigentliche Anliegen genannt, er nennt es «Aggiornamento».

Jeder weiss, dass in der Kirche Menschliches, und wie Papst Pius der XI es ausdrueckte, (in der Enzyklika «Mit Brennender Sorge»): «Allzu Menschliches» gibt, weshalb auch jedes Konzil von einem reformatorischen Geist beseelt ist. Immer wieder beginnen die Konzile seit dem 7. Jhdt., mit diesem Eingestaendnis menschlicher Gebrechlichkeit: «Adsumus, Domine Sancte Spiritus, adsumus peccati quidem immanitate detenti, sed in nomine tuo specialiter congregati».

Aber nun erst einmal zu den **entfernteren Vorbereitungen** des 2. Vatikanischen Konzils. Am 25. Januar 1959 erfolgte die erste Bekanntgabe des Planes eines oekumenischen Konzils. Mut und Entschlossenheit des neuen Papstes kam in diesem (von seinen 2 Vorgaengern wohl ueberlegten, aber nicht gewagten) Schritt zum Ausdruck. Am 17. Mai 1959 wurde dann Kardinalstaatssekretar Tardini mit der Einrichtung der **«vorbereitenden Kommission»** beauftragt. Am 29. Juni des gleichen Jahres erschien dann die Enzyklika «Ad Petri cathedram» mit der offiziellen Ankuendigung des Konzils. Die Kommission fuer die entferntere Vorbereitung stellte nun Rundfragen an 2.700 Bischoefe, Weihbischoefe, Aebte,

1) Der Verfasser, Pater Berthold Beck S. J., ist Professor für Neues Testament am Colegio Christo Rei in São Leopoldo. Über dieses Thema hielt er einen Vortrag vor Dozenten und Studenten der Faculdade de Teologia in São Leopoldo.

Nuntien, hoechste Ordensobern, an theologische und kirchliche Fakultäten: Die Gesamtheit der einlaufenden Antworten wurde sowohl nach sachlichen wie regionalen Gesichtspunkten zusammengestellt. Sie umfasst in 7 Bänden die Antworten: 3 Bände fuer Europa, davon 1 Band fuer Italien allein, zusammen 780 und 810 und 942 Seiten; 1 Band fuer Asien mit 662 Seiten; 1 Band fuer Afrika mit 580 Seiten; 1 Band fuer Nord- und Mittelamerika mit 694 Seiten und 1 Band fuer Suedamerika und Ozeanien mit 700 Seiten. Dazu erschien auch der 1. Band der «Acta et documenta Concilio Vaticano II apparando, Series I (Antepreparatoria): Acta Summi Pontificis Joannis XXIII» (Roma 1960). Dieser Band enthaelt auf 168 Seiten die Hauptzeugnisse der Taetigkeit des Papstes zur Zeit der sog. entfernteren Vorbereitung. Beim Vergleich mit der entsprechenden Vorlage des I. Vatikanischen Konzils, wo den Konzilsvätern nur die in einem Band von 423 Seiten zusammengefassten Stellungnahmen von 224 Bischoefen vorlag, ergibt sich sofort der grosse Unterschied in der Vorbereitung beider Konzilien.

Pfingsten 1960 begann dann der 2. Abschnitt der Vorbereitungen, und zwar der **naecheren Vorbereitungen** durch die Konstituierung von zunaechst 9 Kommissionen. Sie wurden durch ein Motuproprio «Superno Dei nutu» verkuendet und in der Pfingstansprache des Papstes näherhin kommentiert. Der Papst haette aus der Fuelle der Anregungen einige Themen von besonderer Wichtigkeit fuer das kirchliche Leben herausgreifen koennen, aber er wollte nicht bei einigen Einzelfragen stehen bleiben. Das exzeptionelle Eigenziel des II Vatik. Konzils, das nicht nach dem Typus bisheriger Konzilien mit aufgetauchten Fragen der dogmatischen Doktrin, mit disziplinaeren Einzelfragen oder speziellen Reformaufgaben sich befassen will, sondern eine Gesamtdarstellung der Kirche «in den reinen, einfachen und urspruenglichen Linien» ihres Wesens (Joh. XXIII) beabsichtigt, eine Enthuellung der Substanz des christlichen Lebens in der Auseinandersetzung mit den atheistischen Tendenzen des 20. Jhdts., verlangte nach einer bes. Methode. So erschien eine Aufgliederung der vorbereitenden Arbeiten nach der Gliederung der kirchlichen Gesamtverwaltung sinnvoller, was bedeutet, dass kein bedeutsamer Bereich des kirchlichen Lebens bei der Konzilsvorbereitung ausser Betracht bleibt, dass die allenthalben bekannten allgemein grossen Anliegen der Kirche der Gegenwart sicher beruecksichtigt werden.

Den 9 Roemischen Kongregationen entsprechen zunaechst die 9 vom Papst angekuendigten Kommissionen. Die Zusammensetzung ihrer Mitglieder laesst erkennen, dass daran gedacht ist, bei der Vorbereitung im einzelnen sowohl die Uebersicht der Mitarbeiter roemischer Kongregationen wie die Frontnaehe der Seelsorger und theologischen Experten auf allen Bereichen des kirchlichen Lebens sich gegenseitig ergaenzen zu lassen. Die naechere Arbeitsweise ist dabei den einzelnen Kommissionen ueberlassen. Die Weite der Thematik legt dabei die Bildung von Unterkom-

missionen nahe. Nun zu den einzelnen Kommissionen und ihren Aufgaben:

1: Die theologische Kommission; sie entspricht der Congregatio Sacri officii und ihre Taetigkeit wird sich auf die Lehre der Kirche (Bischoefe), anthropologische Irrtuemer und soziale Aspekte der heutigen Moral richten. Ihr Praesident ist Kard. Ottaviani, ihr Sekretaeer P. Tromp S. J., ihre **Mitglieder** sind 11 Bischoefe, 11 Weltgeistliche und 9 Ordensgeistliche.

2: Entsprechend der Consistorilkongregation gibt es die **Kommission fuer Fragen der Bischoefe und bischoefflichen Amtstaetigkeit**. Ihr Aufgabenbereich ist ein dreifacher. Es sind die 3 Probleme: **Nach oben**, die Frage des Zentralismus bzw. des Dezentralismus; **nach der Seite**, die Umschreibung der Exemtion der Ordensleute im Hinblick auf die Einheit des Lebens in den Bistuemern; **nach unten** sind es die Fragen des Pfarrprinzips usw. Praesident dieser Kommission ist Kard. Mimmi, Sekretaeer Erzbisch. Gawlina, Mitglieder sind 17 Bischoefe, 1 Praelat, 1 Weltgeistl. u. 1 Ordensgeistl.. **Konsultoren** 11 Bischoefe, 1 Praelat, 8 Ordensgeistl.

3: **Die Kommission fuer Kirchengzucht im Klerus u. im kirchl. Volk**: Sie entspricht der Konzilkongregation. Ihre Anliegen sind die Erneuerung des Diakonats, der relig. Unterweisung, Neuordnung des kirchl. Busswesens (Fastenordnung). Ihr Praesident Kard. Ciriaci, Sekretaeer P. Berutti O. P., **Mitglieder** 10 Bischoefe (4 Erzbischoefe 6 Bischoefe), 12 Weltgeistliche u. 10 Ordensbrueder, **Konsultoren** sind 3 Erzbischoefe, 9 Bischoefe, 12 Weltgeistliche u. 10 Ordensgeistl.

4: **Die Kommission fuer Ordensleute** entsprechend der Religionskongregation, zur Ueberpruefung des Ausbildungsgangs der kommenden Seelsorger im Orden, gegen Abnahme der Berufe, zeitgerechte Formen des Apostolates, Verhaeltnis zu Säkularinstituten, Praesident ist Kard. Valeri, Sekretaeer P. Rousseau O. P. I. (Canada), **Mitglieder** 24: 2 Erzbischoefe, 4 Bischoefe, 1 Priester vom Opus Dei (Saec. Institut), 17 Ordensleute. **Kosultoren** 27 (alles Ordensleute).

5: **Kommission fuer Studien und Seminarien**, entsprechend der Studienkongregation, ihre Aufgabe: Überprüfung des gesamten Ausbildungsganges der Theologiestudenten, ihr Praesident Kard. Pizzardo, Sekretaeer P. Mayer O. S. B. (Deutscher), **Mitglieder** 36: 6 Erzbischoefe, 14 Bischoefe, 12 Weitgeistl. u. 8 Ordensgeistl. **Konsultoren** 32: 7 Erzbischoefe, 1 Bischof, 14 Weltgeistl. u. 9 Ordensgeistl. u. 1 Laie (Prof. Francisco Vito, Rect. Univ. Mailand).

6: **Kommission fuer die Verwaltung der Sakramente**, entsprechend der Sakramentenkongregation. Sie wird ueber Firmrecht, Bussrecht und Eherecht beraten. Ihr Praesident Kard. Masella, Sekretaeer P. Bidagor S. J., **Mitglieder** 25: 4 Erzbischoefe, 2 Bischoefe, 11 Weltgeistl. u. 8 Ordensgeistl. **Konsultoren** 15: 5 Bischoefe, 2 Weltgeistl. u. 8 Ordensgeistl.

7: Kommission fuer die Hl. Liturgie, der Ritenkongregation entsprechend; sie wird sich mit der Reform der liturgischen Buecher befassen (Missale, Brevier, Rituale, Pontificale, Caeremoniale). Ihr Praesident ist Kard. Arcadio Larraona (Esp.) C.M.F. (Claretier), Sekretaeer P. Bugnini (Lazarist). **Mitglieder** sind 1 Erzbischof, 5 Bischoefe, 12 Weltgeistl. und 7 Ordensgeistl. **Konsultoren**: 1 Erzbischof, 4 Bischoefe, 16 Weltgeistl. und 17 Ordensgeistl.

8: Kommission fuer die Ostkirchen, entsprechend der Ostkongregation; sie wird bei der heutigen Voelkerverschiebung ueber das geordnete Nebeneinander der Riten handeln, sowie ueber die eventuelle Einheit der getrennten ostkirchl. Gruppen. Ihr Praesident ist Kard. Amleto Giovanni, Sekretaeer P. Welykyj (Brasilianer aus der Ukraine), **Mitglieder** 26: 8 Erzbischoefe, 7 Bischoefe, 1 Archimandrit, 2 Praelaten, 8 Ordensgeistl. **Konsultoren** 30: 2 Bischoefe, 9 Weltgeistl., 1 Chorbischof, 1 Auditor der Rota, 19 Ordensleute.

9: Die Kommission fuer die Missionen, entsprechend der Congregatio de Propaganda Fidei mit ihren eigengesetzlichen Problemen. Ihr Praesident ist Kard. Agagianian, Sekretaeer Erzbischof Mathew (Engl.), **Mitglieder** 22: 4 Erzbischoefe, 14 Ordensleute und 4 Bischoefe. **Konsultoren** 32: 4 Erzbischoefe, 4 Bischoefe, 4 Weltgeistl. u. 20 Ordensleute.

10: Dazu kommt nun noch eine Kommission, der keine Kongregation entspricht. Es ist die **Kommission fuer das Laienapostolat**. Sie wurde aus der Kommission fuer Kirchenzucht herausgeloeht. Alles, was sich auf religioese und soziale Aktion der Laien bezieht, wird von dieser Kommission behandelt werden. Ihr Praesident ist Kard. Cento, Sekretaeer, Mgr. A. Glorieux, **Mitglieder**: 10 Bischoefe, 12 Praelaten, 5 Weltgeistl. und 6 Ordensleute. **Konsultoren**: 10 Bischoefe, 2 Praelaten, 2 Weltgeistl. und 5 Ordensleute.

Ausserdem existieren dann noch 4 Sekretariate:

- 1. Das Sekretariat fuer die Einheit der Christen.** Hier steht der Kontakt mit dem Weltprotestantismus (250 Millionen) im Vordergrund. Praesident ist Kard. Bea S. J.. **Mitglieder** sind 6 Bischoefe (alles Europaeer), 2 Praelaten, 3 Ordensleute. **Konsultoren**: 2 Praelaten, 5 Weltgeistl. und 8 Ordensleute.
- 2. Das Sekretariat fuer Massenpublikationsmittel**, die Massenmedien: Presse, Film, Funk, Fernsehen. Ihr Praesident ist natuerlich ein Amerikaner, Erzbischof o'Connor, Sekretaeer Mgr. Deskur (Pol.), **Mitglieder**: 6 Bischoefe, 5 Praelaten, 5 Ordensleute. **Konsultoren**: 7 Bischoefe, 6 Praelaten, 2 Weltgeistl. und 5 Ordensleute.
- 3. Ein Sekretariat fuer Fragen des Protokolls und der technischen Durchfuehrung.** Ihr Praesident ist Kard. Gustavo Testa, Sekretaeer Erzbischof Felici. Sie haben die Petersbasilica fuer die Plenarsitzung vorzubereiten und haben Licht- und Tonprobleme und das Elektronensystem fuer Stimmabgabe klarzustellen.

4. Als eine weitere, gewiss nicht unwesentliche Einrichtung kommt hinzu, das **Sekretariat fuer administrative Fragen**. Ihr Praesident ist Kard. Alberto de Jorio, Sekretaer ist hier Mons. Guerri (Geld).

Ueber allem aber steht dann die **Zentralkommission**, deren Praesident Papst Johann XXIII ist, Sekretaer hier Mgr. Erzbischof Pericle Felici, **Mitglieder 102 im ganzen**: 60 Kardinaele in 2 Gruppen: a) 24 sind von der Kurie, b) 26 sind Residentialbischoefe bzw. Erzbischoefe (darunter die 13 Praesidenten der Kommissionen und Sekretariate), auch Kard. Wyszynski ist dabei, 5 Patriarchen, 27 Erzbischoefe, 6 Bischoefe, 4 Generalobere (OBS., OFM., S.J., OP.); **Konsultoren 29**: 11 Bischoefe, 9 Praelaten, 6 Ordensleute.

Damit meine ich, mich meiner Aufgabe, etwas über die Vorbereitungen zum II. Vatikanischen Konzil zu sagen, entledigt zu haben. Jetzt richten wir unser Augenmerk auf die Frage nach dem **Wesen und der Aufgabe des Konzils**. Dazu ist es nötig, auch auf einige verfassungsrechtliche Fragen einzugehen.

Wollen wir Wesen und Aufgabe eines katholischen Konzils verstehen, müssen wir aber zuvor die Frage nach dem Wesen der Kirche erörtern, wie es sich nach katholischem Glaubensverständnis darstellt. Von folgendem Doppelsatz wollen wir dabei ausgehen:

Die Kirche ist verfasst und geleitet durch das Bischofskollegium mit dem Papst als seiner persönlichen Spitze, in dieser institutionellen, hierarchischen Verfasstheit der Kirche im Amt erschöpft sich jedoch ihr Wesen nicht, da zu ihm auch das eigentlich Charismatische, das Nichtinstitutionelle, das rechtlich nicht eindeutig Regelbare gehört.

Dieser Doppelsatz ist ein wenig zu erlautern. Die kath. Kirche versteht sich nicht als ein demokratischer oder charismatischer Zusammenschluss von unten her aus Menschen, in denen der Glaube an die Botschaft v. Jesus Christus Ereignis geworden ist und die sich nachtraeglich zu diesem individuellen Glaubensereignis zusammenschliessen u. darum die Strukturen dieses Zusammenschlusses nach eigenem Belieben bestimmen koennen. Sie ist vielmehr eine von Christus selbst durch die Bestellung des Apostelkollegiums unter Petrus als seinem Haupt von oben her autoritativ begruendete Gesellschaft, die mit dem von Gott her kommenden Anspruch auf Gehorsam, Glaube u. Einordnung zu den Menschen kommt und deren Grundzuege der Verfassung, des Rechtes u. der Gewaltenteilung bei allem Wandel im einzelnen durch den Stiftungswillen Christi festliegen. Die v. Christus autorisierten Traeger der gehorsamsfordernden Predigt des Evangeliums und der rechten u. wirksamen Spendung der Sakramente u. der sichtbar verfassten Einheit des einen christl. Lebens, Traeger also der Lehr-, Priester- u. Hirtengewalt, sind somit die Bischoefe als Nachfolger der Apostel unter dem Papst als dem Nachfolger Petri, weil u.

insofern sie in einer legitimen u. rechtlichen Weise in einer eigentlichen apostolischen Sukzession (materialer u. formaler Art in ununterbrochener Reihenfolge) ihre Gewalten von dem Apostelkollegium u. seinem Haupte Petrus ableiten koennen.

Dabei ist zu beachten: Das Bischofkollegium darf nicht als nachtraegliche Summierung, als der sekundaere Zusammenschluss der einzelnen Bischoefe als einzelner Nachfolger einzelner Apostel betrachtet werden. Das Bischofskollegium u. seine Gewalt gegenueber der Gesamtkirche geht als eine kollegiale, aber wahre Einheit dem einzelnen Bischof u. seinen Rechten voraus. Das heisst, die kollegiale Einheit des Gesamtepiskopats unter dem einen Petrusnachfolger, dem Papst, ist die sachlich und rechtlich vorgeordnete Groesse gegenueber den territorial begrenzten Rechten des Einzelbischofs und seiner territorialen Funktion. Nur so wird erklarlich, warum dem Gesamtepiskopat z. B. die absolute Lehrautoritaet u. Lehrunfehlbarkeit unter bestimmten Voraussetzungen zukommen kann, die sich als Summierung der Lehrautoritaet der einzelnen Bischoefe als solcher und fehlbarer nicht erklaren liesse. So kommt es auch, dass dem Bischof nicht nur nachtraeglich zu seiner territorial begrenzten Einzelautoritaet und als Folge davon, sondern im voraus dazu, wenn auch immer als Glied der kollegialen Groesse des Gesamtepiskopats, Rechte u. Pflichten der Gesamtkirche gegenueber zukommen.

Es gibt nun nach kath. Lehre ein ordentliches Lehramt des Gesamtepiskopates immer und jederzeit auch ausserhalb des Konzils, mit und unter dem Papst. Der Gesamtepiskopat ist ein wahres Rechtssubjekt goettlichen Rechtes und goettlicher Stiftung, das seine Moeglichkeiten (Pflichten und Rechte) aus seinem Wesen und seiner Einheit im Papst heraus meist durch die personale Spitze und personale Repraesentanz dieser dauernden Einheit, d. h. durch den Roemischen Papst wahrnimmt. Diese Tatsache, richtig gesehen, hebt diese **handlungsfaeihige Einheit** des Gesamtepiskopates, die er immer hat, nicht auf, sondern unterstreicht sie und laesst sie dauernd aktuell bleiben. Damit ist natuerlich nicht gesagt, dass sich diese Handlungsfaeihigkeit nur im Handeln des Roemischen Bischofs vollziehe und in Erscheinung trete.

So, wenn auch nicht als Instanz im Unterschied vom und gegen den Papst, eignet dem Gesamtepiskopat die hoechste Gewalt in der Kirche, die niemand anderem als nur Gott verantwortlich ist. Als hoechstes Fuehrungsgremium hat sie nicht noch einmal eine Instanz neben oder ueber sich, die auf dem Wege einer rechtschaffenden Nachpruefung ueber die Legitimitaet formaler und materialer Art befinden koennte und selbst gegen den Missbrauch dieser Gewalt nur noch durch den verheissenen Beistand des Geistes und nicht mehr durch kirchenrechtlich greifbare Vorbehalte oder Appellationsinstanzen geschuetzt waere.

Man muss nun weiter sagen, dass der Roemische Papst als Person (freilich insofern er Papst ist) jene Rechte ausueben kann,

die dem Gesamtepiskopat mit dem Papst an der Spitze zukommen. Er ist also durch sich selbst handeln koennende und oberste Spitze dieses kollegialen Traegers der hoechsten Vollmachten in der Kirche und er bedarf dazu nicht einer bes. rechtlich kontrollierbaren Beauftragung von seiten des Bischofkollegiums, da ja dieses selbst nur handelndkoennendes Rechtssubject in und gegenueber der Kirche ist, insofern er zur Einheit im Papst verfasst ist. So sehr der Roemische Bischof somit auch in Person die hoechste Gewalt in der Kirche besitzt, so bedeutet dies dennoch nicht, dass der Gesamtepiskopat als solcher vom Papst abgeschafft werden koenne, nur das ausfuehrende Organ der paepstlichen Gewalt, und diese nur die Teilnahme an der paepstlichen Gewalt sei. Ja man wird sagen koenen, dass auch dort, wo der Papst als Person und aus der ihm in Person eignenden Fuelle der Gewalten handelt, er als Haupt des Gesamtepiskopates handelt. Damit ist aber auch nicht gesagt, dass der Papst einer rechtlich nachkontrollierbaren Beauftragung durch den Gesamtepiskopat als eines von ihm und seiner Gewalt unterscheidbaren Rechtstraegers beduerfe. Der Papst hoert ja nicht auf, wenn er «ex sese» handelt, Spitze des Kollegiums in diesem Handeln zu sein, wenn er auch jedem einzelnen Bischof als Einzelglied des Kollegiums gegenueber selbst nochmals eine bischoefliche Jurisdiction hat und wenn er auch die genauen Formen seines Handelns, durch die es das Handeln der Spitze des Gesamtepiskopates wird, selbst bestimmen kann und an keine rechtlich nachkontrollierbaren bestimmten Formen solchen Handelns als Haupt der Kirche und des Gesamtepiskopates gebunden ist.

Wir koennen also zusammenfassend sagen: Es gibt einen obersten und hoechsten Traeger der obersten und hoechsten Gewalt in der Kirche, die Einheit des Bischofkollegiums in und unter dem Papst, und dieser eine oberste Traeger hat entsprechend dem Wesen eines Kollegiums die Moeglichkeit, in verschiedener Weise handelnd aufzutreten, ohne dadurch die Einheit des handelnden Subjektes aufzuloesen: entweder in dem als Haupt des Kollegiums handelnden Papst oder in einer Weise, in der die Kollegialitaet des einen Kollegiums unmittelbarer und greifbarer zur Erscheinung kommt, d. h. in einem Handeln, das sich unmittelbar aus dem Handeln der einzelnen Bischoefe zusammensetzt. Aber auch darin wirkt sich immer noch die apriorisch einheitsstiftende Funktion des Papstes aus (insofern diese Bischoefe in sich und in ihren Handeln «Frieden und Einheit mit dem apostolischen Stuhl haben»), und es wird nicht nur eine nachtraegliche Summierung der einzelnen Handlungen der einzelnen Bischoefe hergestellt.

Bevor wir nun diese **verfassungsrechtlichen Ueberlegungen** auf das Konzil anwenden, ist aber noch der 2. Teil unseres Doppelsatzes zu bedenken, von dem wir ausgingen. Nur wenn auch er gewuerdigt ist, laesst sich aus dem eben Gesagten gefahrlos das Wesen eines Konzils verstehen und richtig positiv und negativ wuerdigen. Wir hoerten schon: Die institutionell hierarchische Verfasstheit in dem petrinish zur Einheit verfassten Gesamtepiskopat erschoefft

das Wesen der Kirche als gottgeleiteter Leitung der Glaebigen nicht, sondern zu diesem Wesen der Kirche gehoert auch im Unterschied zu diesem Institutionellen das **Charismatische**.

Man koennte zwar den Eindruck bekommen, als sei alle Leitung, aller Impuls Gottes und seines Heilshandelns auf die Kirche hin immer und ausschliesslich vermittelt durch diese hierarchischen Gewalten (ihre Traeger und deren Tun), aller Einfluss Gottes sei durch die Hierarchie vermittelt, und nur derjenige goettliche Einfluss, den Gott auf diese nimmt, sei unvermittelt und wesentlich immer unvermittelt.

Dies ist jedoch ein totalitaeres und statisches Verstaendnis der Kirche, das in vielen Koepfen der Oberrn und Untergebenen in der Kirche mitschwingen wird, das aber nicht der (kath.) Wahrheit entspricht. Es gibt das freie Charismatische in der Kirche, und dieses gehoert zur Kirche selbst. Nicht nur dehnt sich allerwichtigstes und heilsentscheidendes Gnadenhandeln Gottes am einzelnen Menschen in der Kirche und ausserhalb ihrer (weit ueber den Bereich der sakramentalen Gnadenvermittlung durch die Kirche in ihrer potestas ordinis) aus, sondern es waere eine einfache Haeresie und sonst nichts, wollte man der Ansicht huldigen, Gott wirke in Christus auf seine Kirche **nur** durch die Vermittlung der Hierarchie allein, so dass die Hierarchie allein eine (allseitige) Gottunmittelbarkeit habe. Gott hat in seiner Kirche nicht zugunsten der Hierarchie abgedankt. Gottes Geist weht in der Kirche nicht nur dadurch, dass er in den obersten Behoerden der Kirche zu wirken beginnt. Das Amt in der Kirche darf nie meinen, es komme nur auf es allein an, es sei im autonomen Alleinbesitz des Geistes in der Kirche, die nichtbeamteten Glieder der Kirche seien nur und allein die Exekutoren der Befehle und Impulse, die vom Amt und nur von ihm kommen. Die Kirche ist kein totalitaerer Staat auf religioesem Gebiet, die Kirche darf nicht meinen, es funktioniere alles dann am besten, wenn alles moeglichst institutionalisiert und von der obersten Spitze der Kirche gesteuert werde, wenn der Gehorsam die Tugend waere, die alles andere, also auch die eigene Initiative, eigenes Fragen nach dem Draengen des Geistes, eigene Verantwortung, kurz das eigenstaendige, unmittelbar von Gott kommende Charisma voellig ersetzen wuerde. Nein, es gibt in der Kirche das Nichtplanbare, das Nichtinstitutionelle, das Ueberraschende, und darum echte Geschichte in der Kirche, die nicht nur die Ausfuehrung eines immer schon gewussten Bauplanes des Hauses Gottes ist. Es gibt das Charismatische in der Kirche als Moment an der Kirche, und nur mit ihm ist sie das, was sie nach dem Willen Gottes und Christi sein soll und immer auch durch seinen Geist ist und sein wird.

Es ist natuerlich klar, dass nicht nur die Unterscheidung zwischen dem Amt mit seinem Charisma (das sehr wahr so genannt werden kann) und dem freien Charisma nicht ganz leicht ist, sondern dass auch ein Amtstraeger Traeger (nicht nur der existentiell voll aufgenommenen Fuelle seines Amtscharismas sein kann, son-

dem auch sehr wesentlicher und fuer das Heil der Kirche und die Erfuellung ihrer Aufgabe) bedeutsamer freier Charismen sein kann. Der Amtstraeger und der freie Charismatiker koennen gewissermassen in Personalunion vereinigt sein. Das war oft so, das ist hoechst ersehenswert, wenn auch manchmal nicht ungebraeuchlich. Aber trotz dieser oft gegebenen Personalunion ist eine solche nicht erzwingbar, nicht verwaltungsmaessig herstellbar (in groeserem Umfang und in einer kirchengeschichtlich bes. hervortretenden Weise). Dieses Bestreben waere ein verwegener und zum Scheitern verurteilter Versuch: Gott will gar nicht, dass der Amtstraeger auch der hoechste Geisttraeger sei, oder dass der hohe Charismatiker immer darum auch schon mit den hoechsten Aemtern in der Kirche betraut werde. Einheit und Diastase dieser beiden Groessen stehen wiederum weder beim Amt als solchem noch beim freien Charisma als solchem, sondern allein bei Gott und seiner Fuehrung der Kirche, die er letztlich auch nicht mit den Fuehrungstraegern in seiner Kirche teilt. Denn auch sie sind von Gott ungefragt und inappellabel gefuehrt und koennen den Weg ihrer Fuehrung auch nicht apriorisch und zugleich allseitig bestimmen. Ist dies aber so, dann darf der Christ weder erwarten noch verlangen, dass das Charismatische, das in der Kirche sein muss, adaequat vom Amt in der Kirche dargestellt werde. Es waere ungerrecht gegen das Amt und verriete ein fundamentales Missverstaendnis des Wesens der Kirche. Die Kirche wird nur richtig gesehen, wenn sie als von Gott allein adaequat verwaltete Einheit von Amt und Charisma gesehen wird; von keiner der beiden Groessen darf restlos das verlangt werden, was der anderen Groesse zukommt und als Aufgabe gesehen wird.

Wenden wir das nun auf das **Konzil als Ausdruck der Struktur der Kirche an**. Zunaechst ist vom zuerst Gesagten aus das Wesen des Konzils verstaendlich. Das Konzil hat nach dem **Codex Juris Canonici** (Canon 228 § 1) die oberste Gewalt in der Kirche inne. Diese Erklaerung stellt eine Tatsache goettlichen Rechtes in der Kirche fest, sie ist nicht ein Verfassungsparagraph eines kirchlich-menschlichen Rechtes, ueber den die Kirche oder der Papst selbst verfuegen koennten. Nach dem bisher Gesagten ist das auch ohne weiteres einleuchtend. Es versammelt sich lediglich das oberste kollegiale Subjekt der hoechsten kirchlichen Gewalt, das immer schon bestand und diese Gewalt immer schon ausuebte. Es entsteht also nicht ein neues Subjekt von Gewalt, sondern ein altes Subjekt uebt seine alte und bleibende Gewalt nur auf eine andere Weise aus. Was auf dem Konzil erscheint, gibt es auch sonst und handelt auch sonst: der eine Gesamtepiskopat in Einheit mit und unter Fuehrung durch den Papst. Dieser Gesamtepiskopat mit seiner bleibenden Vollmacht kann konziliar handeln, muss es aber nicht, weil er auch anders sein und handeln kann. Handelt er konziliar, dann hat er auch als so Handelnder genau die Vollmachten und Rechte, die er auch sonst hat: die Unfehlbarkeit der Lehrgewalt und die oberste Hirtengewalt. Das ordentliche Lehramt handelt so in ausseror-

dentlicher Weise und kann in diesem Sinne ausserordentliches Lehramt genannt werden; das Subjekt ist in beiden Faellen dasselbe; es bekommt keine neuen Vollmachten.

Ganz natuerlich ist nun das von Christus eingesetzte Amt in der Kirche auch auf dem Konzil Repraesentant der Kirche ueberhaupt, also aller Glaebigen, in der Weise, wie das Amt dies auch sonst ist: nicht als die von der Menge des Kirchenvolkes demokratisch Beauftragten, sondern als dessen mit Christi Auftrag und Vollmacht versehenen Hirten der Glaebigen. Dadurch aber werden diese Hirten nicht weniger, sondern mehr die echten und wahren Repraesentanten des Kirchenvolkes.

Es besteht eine so innige, durch Gott selbst geschaffene objektive und in ihrer Auswirkung durch den Geist der Kirche garantierte Einheit zwischen Hirten und Kirchenvolk, dass die Hirten auf dem Konzil in jedem Fall in einem wahren Sinn auch die Repraesentanten der ganzen Kirche und aller ihrer Glieder sind. Es ist ja nicht so, dass die Kirche als das Volk der Erloesten und Christglaebigen erst durch das Amt zu bestehen anfangen, gleichsam als die bloss von dem amtlich Beauftragten angeworbene Anhaenger-schaft eines Vereins, der von dem freien Werbeentschluss seiner Gruendungsmitglieder aus zusammengeschart wird. Dem Amt und den einzelnen Glaebigen geht in gleicher Weise der absolute Entschluss Gottes zur Schaffung der Kirche voraus, geht die Erloesung und so die objektive Heiligung der Menschheit in Jesus Christus und seiner Erloesertat voraus, geht die Menschheit als konsekriertes Gottesvolk voraus. Diese Heilstat Gottes, die der eigentliche und dem Vergesellschaftungswillen der Menschen und dem Bestehen des Amtes vorausgehende Grund ist, schafft sowohl Glaube (zumindest in den Amtstraegern einmal selbst) und Amt gleich urspruenglich und ordnet beide Groessen zu einer letzten untrennbaren Einheit zusammen. Das zeigt sich sowohl darin, dass Glaube auf das gemeinsame und geordnete Bekenntnis dieses Glaubens hingeeordnet ist und vom Hoeren der legitimierten Botschaft im Munde der autorisierten Kuender des Evangeliums herkommt, als auch darin, dass dieses kirchliche Amt nur in einem sein kann (und waere es selbst der Papst), der mindestens einmal in der oeffentlich rechtlichen Dimension auch ein Bekenner des wahren Glaubens ist, und so Amt und Glaube nie restlos auseinanderfallen koennen (wenn auch aus begreiflichen Gruenden der Rechtsstabilitaet die Vollmacht des einzelnen Amtstraegers in der Kirche nicht von seiner inneren Glaebigkeit abhaengig ist). Damit aber sind die Amtstraeger notwendig selbst Glaubende, wenigstens in der gesellschaftlichen Dimension des aeusseren Bekenntnisses; sie gehoeren selbst, um Amtstraeger sein zu koennen, zu denjenigen, die Glaubende sein muessen, die hoeren und gehorchen; sie und das Kirchenvolk stehen nicht sich einfach gegeneueber wie Obrigkeit und Untertan, wie Befehlsgeber und Befehlsempfaenger. Beide stehen vor Gott als die Glaubenden und Gehorchenden, als die auf dem einen Grund, Jesus Christus und seiner Erloesungstat Ste-

henden; sie sind miteinander schon Brueder und Schwestern und in seiner Gnade, bevor diese Einheit der Erloesung und des Glaubens nach dem Willen Christi in die einzelnen Funktionen des einen Leibes Christi aufgegliedert wird (und es darum auch die Amtscharismen der Lehre und der Leitung gibt, die nicht jedem im gleichen Masse zukommen. Darum aber sind die Leiter der Kirche, gerade weil sie ihr Amt von Christus innerhalb der einen schon bestehenden Kirche erhalten, zu der alle Christen als Glieder des einen Leibes Christi, und nicht bloss als Untertanen gehoeren, auch ohne eine demokratische Bevollmaechtigung von unten schon immer und zumal auf einem Konzil Repraesentanten der ganzen Kirche und aller ihrer Glieder. Diese Grundrepraesentanz kann nun besser und auch schlechter durchgefuehrt werden; denn nicht jede faktische Praxis der Kirche ist gleich ideal.

Es ist nun weiterhin von dem Konzil nicht zu verlangen, dass es gewissermassen das handelnde Subjekt und die Repraesentanz alles Charismatischen in der Kirche sei. Tausend und abertausend Forderungen und Erwartungen werden an das Koazil herangetragen. Es muesste ein Monsterkonzil von unabsehbarer Dauer werden, sollte es alles gruendlich beraten und beschliessen wollen. Sehr vieles davon ist mindestens im heutigen Augenblick der Geschichte der Kirche und ihrer Entwicklung Gegenstand rein charismatischen Strebens der vom Geist Gottes getragenen Bewegung von unten, des noch inoffiziellen Versuchens, der erst zu machenden Erfahrung, des sich erst noch als vom Geist Gottes kommend zu Bezeugenden, zu Bewahrenden; aber nicht etwas, worueber die Kirche des Amtes und des Rechtes, also der Gesamtepiskopat auf einem Konzil, sinnvoll ueberhaupt oder schon jetzt befinden kann. Mit dieser Feststellung ist aber nicht ueber die Frage entschieden, ob durch das teilweise Versagen des Charismatischen in der Kirche oder durch ein teilweises «Ausloeschen» des Geistes in der Kirche durch das Amt, durch Misstrauen, zu grosse Aengstlichkeit, zu grosses Verhaftetsein in der Tradition in Leben und Lehre, durch schuldhaftige «Fehlentwicklungen» die es geben kann, ein Zustand in der Kirche ist, der nicht einfach gutgeheissen werden kann (wer solches leugnete, der bestritte Sinn und Grund eines Konzils selbst). Ein Zustand also, der, solange er besteht, gewisse Moeglichkeiten konziliarer Selbstbesinnung und Entscheidung, die an sich moeglich waeren, fuer jetzt einfach nicht zulaesst. Es kann Fehlentwicklungen geben, die zu relativ festgefahrenen Verhaeltnissen fuehren, die apriorische Grenzen fuer die Moeglichkeiten des Konzils sind. Aber von all dem abgesehen, es ist auf jeden Fall so, dass ein Konzil die Repraesentanz des Amtes in der Kirche ist und darum das als Moeglichkeit und Aufgabe hat, was des Amtes und nicht was des freien Charisma in der Kirche ist.

Das heisst natuerlich nicht, dass das Amt nicht auf das Charismatische in der Kirche blicken muesse oder duerfe. So wie eine innere Zusammenordnung und ein gegenseitiges Abhaengigkeitsverhaeltnis zwischen der institutionellen und charismatischen

Struktur in der Kirche immer besteht, so hat das Konzil natuerlich auch das Charismatische in der Kirche gebuehrend zu beruecksichtigen, es vorauszusetzen, es zu foerdern, es aufzugreifen usw. **Aber es kann das Charismatische nicht ersetzen.** Und man kann es von ihm nicht verlangen, dass die eigentliche Initialzuendung fuer neue charismatische Impulse vom Amt ausgehen muesste oder auch nur koennte.

Von diesen grundsaeztlichen Ueberlegungen aus ist nun das Folgende zu verstehen. **Man wird von dem Konzil nicht erwarten koennen, dass er grundlegend neue Erkenntnisse verkuendigt.** Zwar muesste des Evangelium neu gepredigt werden, die alte, ewig gueltige Wahrheit der christl. Offenbarung neu durchdacht und aus der Mentalitaet des heutigen Menschen heraus formuliert werden, aber hier ist nun nuechtern zu sehen, dass man von einem Konzil in der gegenwaertigen Situation nicht viel in dieser Hinsicht erwarten kann. Das Amt, auch wenn es Lehramt ist, muss sich an das allgemein Gelehrte, das Erprobte und ueberall schon Eingaengige halten.

Ist die **Theologie** und die durchschnittliche Verkueundigung auf den Kanzeln und in den Schulen so, wie sie ist, dann kann — zumal wenn ein Konzil nur kurz dauern soll und die Hauptarbeit von denselben Theologen geleistet werden muss, die auch jene Schultheologie vertreten — dann kann man eben nicht erwarten, dass es in den theologischen Dekreten des Konzils wesentlich anders sein wird als heutige Theologie in Schule, auf der Kanzel und in den theologischen Buechern eben ist. Das Lehramt kann das Charisma der Theologie nicht ersetzen. Ist dieses Charisma aber heute schwach, so wird sich das auch in den Lehrdekreten eines Konzils zeigen. Man kann vielleicht sogar einer berichteten Absicht des Papstes entsprechend hoffen, dass nicht zu viel definiert wird. Wenn ein Konzil gar nicht mit einem bestimmten, schon aktuell diskutierten Fragepunkt lehrhafter Art zusammentritt, dann liegt die Gefahr nahe, dass man nun gewissermassen sucht, wo man dem Konzil einen wuerdigen Gegenstand lehrhafter Art finden koennte, dass man also Lehrdefinitionen zur Beschlussfassung vorschlaegt, damit sich das Konzil auf diesem Felde als wichtig und gross ausweise. Eine solche Tendenz ist menschlich naheliegend. Ich vermute, dass nicht nur Luther, sondern auch kath. Christen schon gedacht haben, dass das 5. Laterankonzil (1512-1517) eigentlich wichtigere Probleme gehabt haette, die es aber ungeloesst gelassen hat, als die Definition der natuerlichen Unsterblichkeit der menschlichen Seele, so wahr dieser Satz ist. Die damit verworfenen wenigen Neoaristoteliker waren nicht die Gefahr, die damals vor allem der Kirche drohte. Die Praelaten jenes Konzils haetten sie naeher bei sich suchen sollen. Die heute die eigentliche Substanz des Christentums bedrohenden Haeresien sind nicht jene im Grunde genommen doch harmlosen, wenn vielleicht auch wirklich irrigen und rein logisch gesehen sehr substanziellen Irrtuemer, die da und dort auch bei katholischen Theologen zu finden sein moegen. Vielmehr der

Positivismus, der latente und kryptogame Materialismus, die Unfaehigkeit das Nichtempirische als wirklich zu realisieren, das Gefuehl, dass das Geheimnis, Gott genannt, zu gross sei und nur durch «Abwesenheit» anwese, das tief im Grund des Geistes sitzende Gefuehl von der Relativitaet alles Menschlichen und so auch Religioesen angesichts des unueberwindlichen Pluralismus der heutigen Kultur und der unuebersehbaren Vielfalt der religiösen Erscheinungen, das sind die wirklichen Haeresien. Diese sind aber noch gar nicht theoretisch und existentiell aufgearbeitet, so dass das kirchliche Lehramt die Wahrheit dagegen so formulieren koennte, dass sie in einer Weise in Geist und Herz des Menschen einstrahlte, wie es durch die bisherige uebliche Lehre noch nicht geschehen ist. Andere Fragen wie ueber den Monogenismus, das Los der ungetauft sterbenden Kinder, die Beurteilung der Psychoanalyse scheinen schon genuegender durch Pius XII in der Enzyklika «Humani generis» behandelt zu sein.

In mehr kirchendisziplinärer Hinsicht wird das Konzil zweifellos nicht unwichtige Entscheidungen treffen. Hier sind Fragen angemeldet, die unmittelbar in die Kompetenz des Amtes auch in seiner konziliären Handlungsform gehoeren: Fragen des Verhaeltnisses zwischen religioesen Genossenschaften und den Bischoefen, einer gewissen Dezentralisation der Kirche in groessere territoriale Komplexe hinein, nicht einfach in die kleinen Einzeldioezesen, die in vieler Hinsicht heute keine handlungsfahigen Gebilde in vielen kirchlichen Fragen mehr sind; einer Dezentralisation, die gar nicht in Widerspruch damit steht, dass die Kirche im Zeitalter der Welteinheit in vieler Hinsicht einer gesteigerten Einheit und Verantwortlichkeit jedes Teiles jeder Dioezese usw. fuer die Gesamtkirche gebieterisch bedarf; Fragen der groesseren Offenheit gegenueber den evangelischen und nichtunierten orientalischen Christen, einer Moeglichkeit, dass die sich mit der kath. Kirche verbindenden Gruppen die christl. Tradition ihrer Vergangenheit bewahren koennen, Fragen der mutigen Vereinfachung des kirchl. Strafrechtes und der Liturgie, der zeitgemaessen Erneuerung des Diakonats, der Anpassung der Nuechternheits-, Fasten- und Abstinenzgesetze an das heutige Leben (wenn man da ueberhaupt noch eine gesamtkirchl. Gesetzgebung fuer moeglich haelt); solche und aehnliche Fragen koennen vermutlich viel eher einer Loesung zugefuehrt werden, teils weil sie einfacher, teils weil sie keine besonderen schon gegebenen «charismatischen» Voraussetzungen haben, teils weil das Verstaendnis fuer eine bestimmte Loesung schon in der ganzen Kirche vorausgesetzt werden kann.

Man kann wohl auch vermuten, dass unter solchen dem Amt von vornherein zusteuernden und fuer es auch im Augenblick schon moeglichen Loesungen solche sein werden, die auf den ersten Blick sehr harmlos, selbstverstaendlich und nicht sehr weittragend erscheinen, in Wirklichkeit aber von Wirkungen auf die Zukunft, auf die Mentalitaet der Menschen in der Kirche sein koennen, wie sie noch gar nicht abschaetzbar sind und vielleicht sogar von den Ver-

fassern solcher kirchendisziplinären oder liturgischen oder studiendisziplinären oder pastoralen Bestimmungen gar nicht abgesehen wurden. Welche Folgen könnten z. B. auf die Dauer Bestimmungen haben, die den Wünschen der unierten Orientalen gerecht werden, wenn sie später als Musterfall für andere große kath. Teilkirchen eigenen kulturellen Gepräges in Afrika, Asien usw. gelten könnten, die auf die Dauer nicht mehr unter die westlich-abendländische und lateinische Kirche subsumierbar sind. Doch auch hier gilt: Dekrete auch die besten und weisesten können den Geist nicht ersetzen. Auch ein wohlmeinendes Dekret über Lesung der Hl. Schrift und ihre Verwendung in der Liturgie erzeugt noch keine Liebe zur Schrift und keine Bibelbewegung, wie wir sie noch in der Kirche wünschen müssen, weil wir sie noch nicht haben. Man wird aber auch hinsichtlich der Kirchendisziplin von einem Konzil nicht Wunder erwarten dürfen. Der Mensch von heute, der gelernt hat, auch ein ideales Gesetz von der Wirklichkeit zu unterscheiden, kann gerade dadurch gegenüber einer gesetzgebenden Versammlung ungerecht und bitter werden. Er erwartet von ihr gleich die ideale Wirklichkeit und verurteilt oder wertet das Gesetz ab, weil er zunächst nicht immer von den Gesetzgebern ohne weiteres glaubt, dass sie die idealen Worte des Gesetzes so ganz ernst nehmen, wie sie klingen.

Vielleicht sind wir nun aber aus einer Theologie des Konzils im allgemeinen zu sehr in eine Praxis des kommenden Konzils geraten und haben vielleicht zu pessimistische und nüchterne Prognosen gewagt. Aber unsere Überlegung hatte ja nur das Ziel, vor einer dogmatischen Überlegung des Wesens des Konzils im allgemeinen aus sich nüchtern zu sagen, was von einem Konzil erwartet werden kann und was zu erwarten von einem Konzil undogmatisch und gegen das Konzil ungerecht wäre.

Wie viele Konzile hat es doch gegeben, die anscheinend ihrer Aufgabe nicht Herr geworden sind. Nach dem 1. allgemeinen Konzil in Nicaea (325) fingen die Wirren des Arianismus, die auf ihm überwunden werden sollten, erst an. Nach dem Konzil von Chalkedon (451) wucherte der Monophysitismus erst recht. Weder das 2. Lyoner (1274) noch das Florentiner (1438/9) Unionskonzil brachten eine wirkliche Union zustande. Weder Konstanz (1414/18) noch Basel noch das 5. Laterankonzil (1512/17) brachten die notwendige Reform der Kirche an Haupt und Gliedern, die die zugestanden relative Notwendigkeit der Reformation Luthers hätte vermeiden helfen. Kein Christ ist darum gehalten, von einem Konzil den Himmel auf Erden für die Kirche zu erhoffen. Die Kirche wird auch nach dem Konzil die Kirche der Sünder, der Pilger und mühsam Suchenden sein, die Gottes Licht immer wieder durch den Schatten ihrer Kinder verdunkelt. Aber all dies ist kein Grund, ein Konzil zu unterlassen oder von einem Konzil nichts oder zu wenig zu erhoffen. Auch hier wird Gottes Kraft in unserer Schwachheit mächtig werden! Und vieles mag beschlossen

werden, was Gott erst noch auf seine Weise in Gnade und Segen fuer die Kirche und Menschheit wandelt. Es ist wunderbar, dass auch in der Kirche alles Gedeihen bei Gott steht und dies ohne unser Verdienst erhofft werden kann. Also in Geduld saeen und pflanzen. Der Mensch und die Kirche muessen das ihre tun.

Diesem Aufsatz liegen zugrunde Artikel von Pater Hirschman S. J., in "Lebendige Seelsorge" 6 (1961), von Pater Tromp S. J., in Gregorianum XLIII (1962) Vol. 2, und Pater Karl Rahner S. J., in Stimmen der Zeit 1962.